



HÜTTENREGLEMENT

Bergli- & Konkordiahütten

Der Einfachheit halber wird nur die männliche Form/Funktion verwendet.
Die weibliche Form/Funktion ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

Art. 1 Grundlagen

- 1.1. Gestützt auf das SAC-Hüttenreglement und die Statuten der SAC Sektion Grindelwald, wird das folgende Hüttenreglement für die Aufsicht und Bewartung der Bergli- & Konkordiahütten erlassen.

Art. 2 Organisation

- 2.1. Der Hüttenchef wird durch die Hüttenkommission unterstützt.
- 2.2. Kenntnisse im Finanzwesen, Bauwesen, Hotellerie/Gastronomie oder Tourismus sollten in der Hüttenkommission ausgewogen vertreten sein.
- 2.3. Die Hüttenkommission setzt sich wie folgt zusammen:
Hüttenchef als Präsident, Kassier der Sektion sowie zwei weitere Vorstands- oder Sektionsmitglieder, welche durch den Vorstand auf Vorschlag des Hüttenchefs gewählt werden.
- 2.4. In beratender Funktion nehmen die Hüttenwarte an den Sitzungen teil.
Die Hüttenkommission tritt jährlich mindestens zwei Mal zusammen.

Art. 3 Hüttenchef

- 3.1. Die Hauptaufgaben des Hüttenchefs sind in der entsprechenden Funktionsbeschreibung für den Vorstand SAC Grindelwald beschrieben.
- 3.2. Bei halb- oder ganztägigem Einsatz wird eine Entschädigung gemäss Spesenreglement entrichtet.

Art. 4 Hüttenkommission

- 4.1. Die Hüttenkommission überwacht und unterstützt die sach-, fach- und zeitgerechten Problemlösungsprozesse im Bereich der Bergli- & Konkordiahütten.
Diese beinhalten u.a.:
- 4.2. Bau und Unterhalt
 - Periodische Überprüfung des baulichen Zustandes der Hütten
 - Vorbereitung und Überwachung der Bau- und Unterhaltsarbeiten laut Budget

- Erstellen eines Budgets zu Händen der Hauptversammlung
- Visieren und Kontrollieren der Rechnungen
- Regelmässige Kontrolle der Sicherheits- und Brandschutzmassnahmen
- Einholen von Subventionsgesuchen beim SAC für Ersatz-, Unterhalts- und Renovationsarbeiten

4.3. **Unterstützung und Kontrolle der Hüttenwarte**

- Unterstützung der Hüttenwarte in all ihren Aufgaben und Pflichten
- Periodische Kontrolle der Tätigkeiten der Hüttenwarte, insbesondere die Umsetzung des Bewartungsvertrags. Hierzu machen der Hüttenchef und die Mitglieder der Hüttenkommission sporadisch einen Hüttenbesuch.

4.4. **Abrechnungswesen, Statistik**

- Abrechnung der Übernachtungstaxen und Pachtabgaben respektive Entschädigungen mit den Hüttenwarten gemäss Bewartungsvertrag
- Erstellen von Statistiken und Abrechnung für die Sektion wie auch Erstellen der Übernachtungsstatistik für die Taxablieferung an die Zentralkasse
- Festlegung der Finanzpolitik der Hütte
- Erstellen von Berichten mit den Hüttenwarten (Statistiken, Unterhalt, erlebte Gegebenheiten usw.)

4.5. **Anstellung Hüttenwarte**

- Bereitstellen der Unterlagen zur Anstellung der Hüttenwarte wie Bewartungsvertrag mit Anhang, Inventar und Stellenbeschreibung. Durchführung des Auswahlverfahrens mit Inseraten und Gesprächen, endend mit Wahlvorschlag an den Sektionsvorstand.
- Jährliche Aktualisierung des Anhangs zum Bewartungsvertrag mit den Hüttenwarten

4.6. **Versicherungen**

- Überwachung der Sach- und Haftpflichtversicherungen der Hütten

Art. 5 Hüttenwarte

5.1. Die Aufgaben der Hüttenwarte sind im Bewartungsvertrag umschrieben.

Art. 6 Inkraftsetzung

6.1. Dieses Hüttenreglement bildet integrierender Bestandteil der Bewartungsverträge und tritt nach Genehmigung an der Hauptversammlung vom 24. Oktober 2009 auf den 1. November 2009 in Kraft.

Für die SAC Sektion Grindelwald:

Präsident:

Hüttenchef:

Walter Egger

Christian Brawand